



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Herrn Stadtrat Andre Wächter
Herrn Stadtrat Fritz Schmude
LKR

Rathaus

Datum 20.03.2018

**Kapazitäten bei Flüchtlingsunterkünften nicht ungenutzt vorhalten
Wie ist die Auslastung von Flüchtlingsunterkünften?**

Antrag Nr. 14-20 / A 03551 der LKR
vom 07.11.2017, eingegangen am 07.11.2017

Az. D-HA II/V1 1641-3-0358

Sehr geehrter Herr Stadtrat Wächter,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schmude,

Sie beantragen eine Aufstellung aller von der Stadt selbst oder im Auftrag betriebenen Flüchtlingsunterkünfte und der dort anfallenden nicht von anderen Stellen erstatteten Kosten. Außerdem beantragen Sie in Bezug auf die Kosten und die Auslastung der Flüchtlingsunterkünfte eine Darstellung der Gesamtsituation gegenüber dem Stadtrat.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teile ich Ihnen auf diesem Wege zu Ihrem Antrag vom 07.11.2017 Folgendes mit:

Eine Übersicht über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose über 48 Bettplätzen finden Sie im Internet unter:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Fluechtlinge/Unterkuenfte.html

Stabsstelle Flüchtlinge und
Wohnungslose
S-III-L/FW
Telefon: (089) 233-40048
Telefax: (089) 233-40500
Franziskanerstr. 8, 81669 München

Grundsätzlich werden von der Landeshauptstadt München alle im Rahmen der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen anfallenden Kosten der Regierung von Oberbayern (ROB) zur Kostenerstattung angemeldet. Diesbezüglich verweise ich auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08884.

Die Unterkünfte der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen sind ausgelastet. Eine Darstellung der Auslastung macht daher derzeit keinen Sinn. Wenn Plätze frei sind, kann das unter anderem folgende Gründe haben:

- Plätze sind blockiert, z.B. durch Einzelzimmerberechtigung von Bewohnerinnen und Bewohnern oder durch die Belegung von 4-Bett-Zimmern mit dreiköpfigen Familien.
- Plätze werden strategisch frei gehalten für bevorstehende Abverlegungen von schließenden Unterkünften.
- Plätze sind nicht belegbar, da Bauarbeiten oder Umplanungen im Gange sind.

Auch die von Ihnen angesprochenen Unterkünfte „Nailastraße“ und „Am Hollerbusch 1“ werden seit dem 27.11.17 bzw. seit dem 04.12.17 belegt. Diese Unterkünfte waren ursprünglich zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geplant. Da hier der Bedarf nicht mehr in dem Maße gegeben ist, musste vor einer Belegung erst eine Umplanung stattfinden.

Überdies ist eine alternative Nutzung z.B. für Studenten oder Wohnungssuchende nicht möglich, wenn die Unterkünfte nach § 246 BauGB genehmigt wurden. Dies ist z.B. bei den Unterkünften in der Nailastraße und Am Hollerbusch der Fall. Danach ist planungsrechtlich eine Nutzung nur im Kontext mit der Unterbringung von Flüchtlingen möglich.

Wie auch an anderen Objekten, so sind auch an Flüchtlingsunterkünften Sachbeschädigungen nicht auszuschließen, selbst wenn sie gesichert und bewacht sind. Hierbei handelt es sich um Straftaten für deren Prävention und Verfolgung die Polizei zuständig ist. Grundsätzlich werden solche Straftaten bei Bekanntwerden angezeigt. So wurde z.B. die Unterkunft am Tollkirschenweg durch einen Wasserschaden schwer beschädigt. Wegen des dringenden Verdachts einer mutwilligen Sachbeschädigung wurde dies umgehend der Polizei angezeigt.

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin